

## Anhang:

**Anregungen Bürger/Bürgerinnen: keine  
Anregungen TÖB**

Nr.	Name / Adresse / Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle OL, Moslestr. 7, 26122 Oldenburg, Steffen Haisel 25.04.2024	<p>nach § 47e Absatz 1 BImSchG ist ein Lärmaktionsplan von der Stadt Emden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufzustellen. Die Festlegung von Maßnahme in den Plänen ist nach § 47d Absatz 1 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. § 47d Absatz 6 BImSchG enthält jedoch keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen. Sofern andere Träger öffentlicher Verwaltung Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen umsetzen sollen, müssen diese Maßnahmen nach Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen worden sein.</p> <p>Das Fachrecht für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes gliedert sich in drei Hauptpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmvorsorge</li> <li>- Lärmsanierung</li> <li>- straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen</li> </ul> <p>Rechtsgrundlage für die Lärmvorsorge sind die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach sind unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau oder bei der wesentlichen Änderung von Straßen zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Überschreiten die nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) ermittelten Beurteilungspegel die IGW, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.</p> <p>Bei bestehenden Bundesfernstraßen können Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden. Voraussetzung für eine solche Lärmsanierung ist die Überschreitung der im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans festgelegten Auslösewerte.</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen der Lärmsanierung sind ebenfalls nach den RLS-19 zu ermitteln und zu beurteilen. Darstellungen in Lärmkarten, die auf der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB)</p>	<p>Es wird vorgeschlagen bzgl. der vorgeschlagenen Maßnahme die weitere Abstimmung mit der Autobahn GmbH und der</p>

## Anhang:

	<p>basieren, sind aufgrund des nicht vergleichbaren Berechnungsverfahrens nicht geeignet, das Überschreiten der Auslösewerte zur Lärmsanierung zu belegen. Lärmsanierung wird grundsätzlich nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt. Die Dringlichkeit ist nach dem Grad der Betroffenheit zu beurteilen, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes. Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe der Autobahn GmbH damit, für das gesamte Autobahnnetz eine eigene Lärmkartierung auf Basis der RLS-19 als Grundlage für eine solche Dringlichkeitsreihung herzustellen.</p> <p>Aufgrund der Größe des Netzes, der sehr unterschiedlichen Datenverfügbarkeit in den einzelnen Ländern und anderer vorrangiger Aufgaben (insbesondere zum Erhalt der Infrastruktur) ist derzeit nicht absehbar, wann hier mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist.</p> <p>Parallel zur laufenden Bearbeitung der Dringlichkeitsreihung kann Lärmsanierung an bekannten Hotspots im Rahmen der verfügbaren Ressourcen durchgeführt werden. Darüber hinaus wird bei Straßenbaumaßnahmen, die keine wesentliche Änderung darstellen, geprüft, ob dort Lärmsanierung vorgezogen werden kann. Das betrifft insbesondere grundlegende Erneuerungen. Bei reinen Deckensanierungen werden Lärm Aspekte bei der Wahl der Deckschicht berücksichtigt.</p> <p>Über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Diese orientiert sich im Regelfall an den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV). Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nach Abwägung aller betroffenen Belange insbesondere in Betracht, wenn der nach den RLS-90 ermittelte Beurteilungspegel die in Tabelle 3 genannten Richtwerte überschreitet und die Pegelminderung mind. 3 dB(A) beträgt.</p> <p>Wenn in Ihren Lärmaktionsplan Maßnahmen aufgenommen werden sollen, welche die Zuständigkeit der Autobahn GmbH tangieren, können diese nur dann umgesetzt werden, wenn die nach dem jeweiligen Fachrecht geforderten Nachweise der Anspruchsvoraussetzungen, der Wirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit vollständig erbracht sind. Ohne diese Nachweise kann kein Einvernehmen mit der Autobahn GmbH hergestellt werden.</p> <p>Im Fall der Stadt Emden tritt aufgrund vorhandener Lärmschutzanlagen entlang der</p>	<p>Straßenverkehrsbehörde zu suchen. Ggf. ist dann im Anschluss in Abstimmung mit der Stadt, der Autobahn GmbH und der Straßenverkehrsbehörde die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung im Sinne der Lärmsanierung zu prüfen.</p> <p>Die Ausweisung von Geschwindigkeitsreduzierungen durch die Straßenverkehrsbehörden kann auch auf Basis des Lärmaktionsplans erfolgen. Der VGH Baden-Württemberg führt in einem Urteil vom 17.7.2018, 10 S 2449/17 darüber hinausgehend aus:</p> <p>„...“</p> <p>2. Die Fachbehörden sind zur Umsetzung in Lärmaktionsplänen rechtmäßig festgelegter Lärminderungsmaßnahmen verpflichtet, ohne dass ihnen ein nach den fachrechtlichen Eingriffsnormen zustehendes Ermessen verbliebe.</p> <p>3. Die Straßenverkehrsbehörde ist an die Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in einem Lärmaktionsplan gebunden, wenn die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen vorliegen und die Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Verkehrsteilnehmer verhältnismäßig ist; ein Einvernehmens Erfordernis besteht dabei nicht.</p> <p>4. Die Weigerung der Umsetzung rechtmäßig festgelegter Lärminderungsmaßnahmen durch die Fachbehörde verletzt die planende Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung.“</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Anhang:

		A 31 nur eine geringe Belastung auf. Derzeit gibt es keine Hinweise oder nur eine vergleichsweise geringen Anzahl an möglicherweise betroffenen Gebäuden, dass in diesem Bereich kein vordringlicher Bedarf zur Lärmsanierung besteht.	
2	<p>Horst Borchers  <b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>          Geschäftsbereich Aurich          Fachbereich 2          Eschener Allee 31          26603 Aurich          22.04.2024</p>	<p>Den Entwurf der 4. Stufe des Lärmaktionsplanes habe ich zur Kenntnis genommen.          Meine Dienststelle ist in Emden für die Belange der B 210 (Harsweg und sdl. Emden) sowie die Landesstraße 2 bei Larrelt zuständig. Die OD-Bereiche der Landesstraßen, hier L 2 bei Borssum, liegen in der Baulast der Stadt Emden. Das sollte m.E. im Pkt. 7.5 erwähnt werden.</p> <p>Zum Abgleich der DTV- Werte habe ich die Verkehrsmengenkarte 2021 beigefügt.  <i>(Anm. PGT: die Karte „Ortsdurchfahrten“ und „Verkehrsmengen“ sind liegen vor, sind aufgrund der Größe hier nicht beigefügt.)</i></p> <p>In der Grenzwerttabelle wurden für Gewerbegebiete keine Sanierungswerte angegeben. Diese liegen tags bei 72 dB(A) und nachts 62 dB(A).</p>	<p>Der Hinweis wird in den LAP genommen</p> <p>Die für die Lärmkartierung berücksichtigten Verkehrsmengen der A 31 und der B 210 basieren auf hochgerechneten Zahlen aus der SVZ 2015 für das Jahr 2020, die von den Verkehrsmengen der SVZ 2021 teilweise abweichen. Für die L 2 wurden Verkehrsmengen aus der Verkehrserhebung SHP (2016) zu Grunde gelegt, da die Verkehrsmengen der SVZ die innerörtliche Situation aufgrund außerorts liegender Zählstellen hier nur unzureichend abbilden.</p> <p>Die Tabelle wird ergänzt.</p>
3	<p>BEE Baubetrieb,          Zum Nordkai          (Marinekai) 12,          26725 Emden,          Jannes Utecht,          17.05.2024</p>	<p>Bzgl. des Lärmaktionsplans der Stadt Emden bestehen seitens des Bau- und Entsorgungsbetriebs keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zum LAP wird begrüßt.</p>
4	<p>Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,          vorbeugender Brandschutz,          Brückstr. 48,          26725 Emden,          Frau Press,          21.05.2024</p>	<p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den Lärmaktionsplan keine Bedenken.          Ich bitte jedoch darum folgende Punkte in den weiteren Planungen zu beachten:</p> <p>Die geplanten Maßnahmen zur Straßenumgestaltung sind (insbesondere bzgl. zulässiger Belastung, Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendekreise usw.) entsprechend der Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Nds. MBl. Nr. 35q/2012) zu planen und zu bemessen.</p>	<p>Die Anforderungen der Feuerwehr sind Zuge der Detailplanung in jedem Fall zu berücksichtigen.          Ebenso ist die Feuerwehr als TÖB im Zuge der Planungen zu beteiligen.</p>

## Anhang:

		Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein notwendiger Rettungsweg aus Gebäuden über Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden muss, Anpflanzungen (z.B. Straßenbäume) den Einsatz der Feuerwehr weder behindern noch einschränken dürfen.	s.o.
5	IHK für Ostfriesland und Papenburg, Ringstr. 4, 26721 Emden, Fr. van der Toorn, 17.05.2024	<p>vielen Dank für die Möglichkeit, zum Planentwurf des Lärmaktionsplanes 4. Stufe der Stadt Emden Stellung zu nehmen.</p> <p>Grundsätzlich bewerten wir das Vorhaben, die Lärmbelastung in der Stadt Emden zu reduzieren, positiv. Für eine lebenswerte Stadt ist Lärmschutz wichtig. Geschwindigkeitsreduzierungen auf Teilen des Hauptverkehrsstraßennetzes, eine lärmindernde Straßenraumgestaltung, lärmindernde Fahrbahnbeläge, eine Schwerverkehrslenkung sowie die Förderung des Radverkehrs können Maßnahmen sein, die Lärmbelastung wirkungsvoll zu reduzieren.</p> <p>Als IHK möchten wir an dieser Stelle jedoch auf die Interessen der regionalen Wirtschaft hinweisen, die bei der Abwägung der Belange berücksichtigt werden sollten. Verkehrsanpassungen zur Lärmreduzierung sollten dahingehend überprüft werden, ob sie die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einschränken. So sehen wir Fahrverbote kritisch. Eine Erreichbarkeit der Unternehmen, welche auf Lieferverkehre angewiesen sind, muss weiterhin gewährleistet sein. Der Vorschlag, im Rahmen der Schwerverkehrslenkung ein nächtliches Lkw-Verbot für den Bereich der L 2 südlich der Hafenanbindung Am Nordkai von 22.00 bis 06.00 Uhr einzuführen, sehen wir dementsprechend kritisch.</p> <p>In Hinblick auf die Geschwindigkeitsreduzierungen und die lärmindernde Straßenraumgestaltung möchten wir allgemein anregen, dass ein flüssiger Verkehrsablauf sicherzustellen ist, um reibungslose Liefer-, Kunden- und Mitarbeiterverkehre gewährleisten zu können. Dies dient nicht nur den gesamtwirtschaftlichen Interessen, sondern auch den Zielen von Klimaschutz und Luftreinhaltung. So sollte insbesondere bei Geschwindigkeitsreduzierungen darauf geachtet werden, dass Ampelschaltungen angepasst werden.</p> <p>Die IHK bittet darum, die Anregungen in das weitere Verfahren zur Erarbeitung des Lärmaktionsplanes aufzunehmen. Für Fragen oder Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Zustimmung zum LAP wird begrüßt.</p> <p>Die Erschließung der Hafenanbindung Am Nordkai ist über die A 31 und die B210 immer auch vor allem störungsarm gesichert.</p> <p>Die Verstetigung des Verkehrsflusses ist auch ein Ziel des LAP. Durch die Einführung einer zul. Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird nicht zwingend eine Anpassung der Ampelanlagen gesehen, ist jedoch im Einzelfall zu prüfen</p>
6	Stadt Emden, FD Umwelt und Klimaschutz, Ringstr. 38b, 26721 Emden, Hr. Gerdes, 22.05.2024	<p>im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahmen der Fachbehörden des Fachdienstes Umwelt und Klimaschutz der Stadt Emden.</p> <p><b>Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Anregungen, Anmerkungen oder Bedenken.</p>	Die Zustimmung zum LAP wird begrüßt.

**Anhang:**

	<b>Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde</b> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Anregungen, Anmerkungen oder Bedenken.	Die Zustimmung zum LAP wird begrüßt.
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------

ENTWURF